GUT informiert über
Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

Ausgabe 12/2020

In dieser Ausgabe

CO_2 - Footprints als wichtige Instrumente zur Bewältigung der Klimakrise 1
Gutachter für AwSV-Anlagen 1
Ausbildung zu Klima-Management-beauftragten 2
BEHG - Einführung eines nationalen Emissionshandels 2
Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz .. 2
Probebetrieb der PM 2 3
Seminare in Zeiten von Corona 4
Seminartermine 4
Impressum 4

CO_2- Footprints

CO_2- Footprints als wichtige Instrumente zur Bewältigung der Klimakrise

Dr. Ralf Freise, GUT

Die Klimakrise ist da!
Und leider kommt sie in vielen Bereichen schneller und stärker als viele Modellbetrachtungen das vorhergesehen haben. Daraus leiten Experten ab, dass wir die globale Erwärmung deutlich unter 2°C halten müssen. Das Ziel von 1,5 °C sollte unbedingt angestrebt werden, wie es das Pariser Abkommen vorsieht. Die EU reagierte darauf mit dem sogenannten Green Deal; in Deutschland trat dazu im November letzten Jahres das Klimagesetz in Kraft. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Regelungen bzw. werden entsprechende Vorgaben in der Zukunft folgen. Ein wichtiger Faktor ist dabei die Bepreisung von Treibhausgasen, sodass Unternehmen hier mit Kostensteigerungen rechnen müssen, wenn sie nicht entsprechend gegensteuern. Im Geschäftsverkehr/bei Lieferketten werden zukünftig verstärkt die Angaben von Carbon Footprints, insbesondere dem Product Carbon Footprint (PCF) verbindlich gefordert werden!

Zu den Treibhausgasen zählt nicht nur CO_2, sondern auch Methan CH_4, Distickstoffoxid N_2O, Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe H-FKW/HFC, Stickstofftrifluorid NF_3, Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid SF_6, die mit ihrem jeweiligen Global Warming Potential (GWP) gewichtet in die Berechnung von CO_2e eingehen. Je nach Branche und Produkt bzw. Produktion kann dies zu deutlichen Erhöhungen gegenüber der alleinigen Betrachtung von CO_2 führen.
Bei der Untersuchung eines Unternehmens zählen zum vollständigen Corporate Carbon Footprint CCF nicht nur direkte Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger (Scope 1), sondern auch indirekte Emissionen durch die Nutzung von Strom, Wärme/Kälte, Druckluft und Gasen (Scope 2) sowie Emissionen der vorgelagerten/nachgelagerten Aktivitäten, wie z. B. bezogene Güter und Dienstleistungen, Transport, Geschäftsreisen und Leasingnehmer/Transport und Verteilung, Nutzung und Umgang mit verkauften Gütern an deren Lebenszyklussende (Scope 3). Insbesondere die Einbeziehung von Scope 3 stellt eine erhebliche Herausforderung dar, die Erfahrung und Wissen erfordert, das sich aber ständig sehr dynamisch weiterentwickelt.

Der PCF setzt grundsätzlich eine Lebenswegbetrachtung eines Produktes voraus, d. h. von der Rohstoffgewinnung über Konstruktion, Produktion, Transport/Auslieferung, Nutzung und Behandlung am Ende des Lebenswegs. Jedoch kann eine untersuchte Einheit nur einzelne Teilbereiche der Lebenswegbetrachtung berücksichtigen, wenn dies klar definiert und genannt wird. Die Bewertung ist regelmäßig (iterativer Ansatz) zu wiederholen, d. h. die Schritte "Ziel festlegen", "Untersuchungsrahmen", "Sachbilanz", "Wirkungsabschätzung" und "Auswertung" sind zyklisch zu durchlaufen. Ein sogenannter wissenschaftlicher Ansatz ist zu priorisieren und Doppelzählungen sind zu vermeiden.
Wesentliche Grundlagen liefern die ISO 14064-1 für den CCF und die ISO 14067 für den PCF. Sollte die Ermittlung des CCF/PCF nicht entsprechend umfassend bzw. definiert durchgeführt werden, setzen sich Unternehmen dem Risiko des sogenannten Green Washings aus, was zum Gegenteil der gewünschten Effekte dieser Aktivität führen würde. Viele Unternehmen verfügen bereits über ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50.001. Dieses kann eine gute Basis für den Ausbau zum Management-System von Treibhausgasen liefern. Konsequent und intelligent angewendet können hieraus auch entsprechend der Corporate Carbon Footprint bzw. die Product Carbon Footprints berechnet werden. Um sie beim Klimamanagement und insbesondere der Berechnung von Carbon Footprints für Unternehmen und Produkte unterstützen zu können, haben sich Herr Herger und Herr Dr. Freise zu Klimamanagementbeauftragten qualifiziert.

Wasserrecht

Gutachter für AwSV-Anlagen

Peter Herger, GUT

Nach Wasserhaushaltsgesetz und der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ müssen Anlagen nach Gefährdungsstufe B, C und D einmalig oder regelmäßig durch einen Sachverständigen nach AwSV geprüft werden, um mögliche Mängel an diesen Anlagen feststellen zu können.

(weiter auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Hierzu hat sich Herr Herger im Sommer diesen Jahres durch die GUT Cert Akademie zum Sachverständigen ausbilden lassen.

Basis für die Ausbildung ist u.a. neben dem Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung die entsprechende Erfahrung im Umgang mit AwSV-Anlagen in der Industrie und im Gewerbe.

Neben der Vermittlung der rechtlichen und technischen Grundlagen wurden im Rahmen der Schulung auch eine schriftliche und eine mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission durchgeführt. Den willkommenen Abschluss bildete eine gemeinsame Begutachtung einer Biogasanlage durch alle Teilnehmer mit erfahrenen Sachverständigen, so dass hier am Praxisbeispiel Ergebnisse ausgetauscht und Bewertungen diskutiert werden konnten.

Ausbildung zu Klima-Managementbeauftragten

Peter Herger, GUT

Seit vielen Jahren führt die GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH bei Ihren Kunden Energie-Audits nach DIN EN ISO 16249 durch; zudem ist Herr Herger als Energieberater für den Mittelstand von der BAFA anerkannt.

Aufrechterhaltung der Qualifikation durch Fortbildung

Hierfür ist erforderlich, dass sich die Auditoren und Energieberater regelmäßig fortbilden, z.B. alle zwei Jahre eine anerkannte Schulung mit 16 Unterrichtseinheiten besuchen. Die dabei erworbene Qualifikation muss bei der BAFA eingereicht werden und untermauert die Anerkennung.

Herr Dr. Freise und Herr Herger haben daher in diesem Jahr eine BAFA-anerkannte Weiterbildung **„Vom Carbon Footprint zur Klimaneutralität“** bei der GUT Cert Akademie besucht, mit der sie zu „Klimamanagementbeauftragten“ ausgebildet wurden.

(siehe auch "Leitartikel" Seite 1)

Schwerpunkt der zweitägigen Weiterbildung war die Schulung zur Erarbeitung von unternehmensgebundenen Carbon Footprints (CCF) und produktbezogenen Carbon Footprints (PCF).

Methoden zur Berechnung des CCF und des PCF

Im Mittelpunkt des Seminars stand neben der Vorstellung und Umsetzung der Berechnungsmethoden der verschiedenen Carbon Footprints nach GHG-Protokoll, DIN EN ISO 14064 (unterschieden in „from cradle to grave“ oder „from cradle to gate“ und unterteilt nach Scope 1, 2 und 3) und DIN EN ISO 14067 auch die Erläuterung der Anforderungen, Normen und Konzepte zur Klimaneutralität.

Wesentliche Grundlage zur Bewertung der Klimaneutralität sind die PAS 2060 und die ISO 14068. Auch das bundesdeutsche Klimaschutzgesetz und das Brennstoffemissionshandelsgesetz sind eine wichtige Rahmenbedingung.

(siehe folgende Artikel)

BEHG – Einführung eines nationalen Emissionshandels

Tilla Kabir, GUT

Am 01.01.2021 beginnt der nationale Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen. Das entsprechende Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) trat bereits am 12.12.2019 in Kraft.

Dieses bildet die Basis für den nationalen Handel mit Zertifikaten für fossile Emissionen aus Brennstoffen. Es dient als Ergänzung zum europäischen Emissionshandel (EU-ETS), da dieser die Emissionen aus Brennstoffen nicht direkt bepreist.

Anzuwenden ist das Gesetz von Brennstoff-Inverkehr-Bringern. Das bedeutet, dass grundsätzlich diejenigen mit dem CO_2-Preis beaufschlagt werden, die (einen) Brennstoff(e) veräußern.

Anzunehmen ist, dass die entstehenden Mehrkosten auf die Verbraucher der Brennstoffe umgeschlagen werden. Eine Doppelbelastung durch beide Handelssysteme soll jedoch ausgeschlossen werden, notfalls im Nachhinein durch eine entsprechende Kompensation.

Wie im EU-ETS wird der nationale Emissionshandel über die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) abgewickelt werden. Dort sind u.a. Überwachungspläne und jährliche Emissionsberichte (analog zum EU-ETS) einzureichen.

Die Preisentwicklung gestaltet sich jedoch anders als im EU-ETS. Unterteilt ist diese in die Festpreisphase in den ersten fünf Jahren und die Versteigerungsphase im Anschluss.

2021 soll die Tonne CO_2 25 € kosten, bis 2025 wird der Preis dann sukzessive auf 55 € pro Tonne erhöht. Für 2026 wird ein Preiskorridor von mindestens 55 € bis maximal 65 € pro Tonne gelten und ab 2027 soll sich der Preis dann frei am Markt bilden. In den ersten beiden Jahren 2021 und 2022 gilt das Gesetz vorerst nur für Heizöl, Erdgas, Benzin und Diesel. Die Emissionen der anderen Brennstoffe werden erst ab 2023 bepreist.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz

Sophie Günther, Peter Herger, GUT

Mit dem Inkrafttreten des „EU-Legislativpakets zur Kreislaufwirtschaft“ im Jahr 2018 und der damit verbundenen Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie bestand für die Bundesregierung die Pflicht, diese Bestimmungen bis zum 05. Juli 2020 in deutsches Recht umzusetzen.

Dazu wurden im August 2019 ein erster Referentenentwurf und im Februar 2020 ein überarbeiteter Gesetzesentwurf veröffentlicht.

(weiter auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz trat nach dem Beschluss des Deutschen Bundestags und der Billigung des Bundesrates am 29.10.2020 in Kraft.

Ziele der Novelle

Die wesentlichen Ziele des Gesetzes sind die Stärkung der Vermeidung von Abfällen, die nachhaltige Förderung des Recyclings und das Schließen bestehender Kreisläufe.

Bedeutende Neuerungen dabei sind:

- die Einführung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Begriffe (nach § 3 KrWG) wie „Siedlungsabfall", „Bau- und Abbruchabfälle", „Bioabfälle", „Rezyklate", „stoffliche Verwertung", „Verfüllung",
- die Verzahnung des Abfallrechts mit Vorgaben des Chemikalienrechts (§ 7a KrWG),
- die Verschärfung und Ausdehnung der Getrenntsammlungspflichten (§ 9 KrWG): dies betrifft ab 2021 vor allem die Bioabfälle und ab 2025 auch gefährliche Haushaltsabfälle und Textilien; zusätzlich wurden die Vermischungsverbote für gefährliche Abfälle verschärft (§ 9a KrWG),
- eine geänderte Berechnungsweise und die Anhebung der Recyclingquoten (§ 14 KrWG): bis 2035 erfolgt eine schrittweise Erhöhung der Recycling- und Wiederverwendungsquoten von Siedlungsabfällen auf 65 Gewichtsprozent, dadurch soll die Deponierung von Siedlungsabfällen weiter reduziert werden und darf 2035 höchstens 10 Gewichtsprozent betragen,
- die Einführung neuer Standards im Hinblick auf den Umgang mit Abfällen aus privaten Haushalten (§ 20 KrWG) sowie für kommunale Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen (§ 21 KrWG).

Vertiefte „Produktverantwortung"

Durch das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz soll auch die „Produktverantwortung" vertieft werden, die im § 23 des KrWG geregelt ist. Hiernach sind die weiterführenden Aufgaben umzusetzen:

- Vorgaben für die Produktkonzeption, insbesondere eine lange Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit, der vorrangige Einsatz von Rezyklaten, der sparsame Einsatz von Rohstoffen sowie die Stärkung der Wiederverwendung (diese neue Obhutspflicht wurde als Weiterentwicklung der Produktverantwortung eingeführt),
- die Kostenbeteiligung von Herstellern oder Vertreibern von bestimmten Produkten an der Reinigung der Umwelt und der anschließenden umweltverträglichen Verwertung und Beseitigung (§ 23 Abs. 2 Nr. 10 KrWG),
- Vorgaben für freiwillige Produktverantwortungssysteme (§ 26 KrWG),
- die Bevorzugungspflicht für ökologisch vorteilhafte Erzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Beschaffung (§ 45 Abs. 2 KrWG) unter bestimmten Bedingungen.

Somit dient das Gesetz vor allem der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) der Europäischen Union. Es beinhaltet aber auch einzelne Regelungen der Einwegkunststoffrichtlinie, die bis zum 03.07.2021 im Rahmen einer Novelle des Verpackungsgesetzes umgesetzt werden soll.

Die Einwegkunststoffverbotsverordnung

Der erste Schritt in diesem Bereich wurde durch die Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) gemacht, die am 03.07.2021 in Kraft treten soll und zahlreiche Maßnahmen vorsieht, um den Verbrauch von Einwegkunststoffprodukten zu reduzieren, das Wegwerfen zu begrenzen und Kunststoff als Ressource besser zu bewirtschaften. Zusätzlich wurde am 19.11.2020 ein erster Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und anderen Gesetzen veröffentlicht. Weitere zu erwartende Neuregelungen betreffen ein neues Batteriegesetz (BattG2), bei dem das Inkrafttreten zum 01.01.2021 geplant ist, sowie Änderungen zur Altfahrzeugrichtlinie und Deponierichtlinie, die in gesonderten separaten Verordnungs-vorhaben umgesetzt werden.

Probebetrieb der zweiten Papiermaschine der Hamburger Rieger GmbH in Spremberg gestartet

Isabell Dietzmann, Peter Herger, GUT

Die GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH ist seit vielen Jahren an den Vorbereitungen zum Bau der zweiten Papiermaschine der Hamburger Rieger GmbH beteiligt.

Nun ist der Bau der Papiermaschine 2 (PM 2) in Spremberg (Ortsteil Schwarze Pumpe) fast abgeschlossen. Nach dem Spatenstich im Spätsommer 2018 und dem Richtfest im Sommer 2019 sind nun die Fertigstellung der Papiermaschinenhalle sowie der Montage der Papiermaschine zu verzeichnen. Die nächsten großen Meilensteine waren die Inbetriebsetzung der PM 2 und der sich anschließende Probebetrieb.

Unter Probebetrieb wird der Anfahrprozess einzelner Anlagenteile weiter über das finale Zusammenspiel der Gesamtanlage bis hin zur stabilen Produktion bei allen Papiersorten und deren gewünschten Grammaturen verstanden und entspricht der Endprüfungsphase einer Maschine mit dem Nachweis der Garantiewerte. Aufgrund der Anlagenkomplexität wird der Probebetrieb mehrere Monate andauern, um die verschiedenen Anlagenteile aufeinander abzustimmen und optimal einzustellen. Die Teilinbetriebsetzungen der einzelnen Anlagenteile erfolgen somit schrittweise, bis alle Anlagenteile angelaufen sind und erste „Probepapiere" hergestellt werden können. Ziele des Probebetriebs sind zum einen die Überprüfung von Funktionen und Eigenschaften der Aggregate sowie das Erkennen und Beseitigen von Fehlern. Zum anderen soll ein optimierter Anlagenbetrieb aller Papiersorten erreicht werden.

Nach dem erfolgreichen Probebetrieb wird die PM 2 jährlich 490.000 Tonnen weiße und braune Wellpappenrohpapiere aus Altpapier herstellen können.

Wir wünschen der Mannschaft der PM 2 und dem Anlagenbetreiber einen erfolgreichen und unfallfreien Betrieb und der Anlage eine „lange und störungsfreie Reisezeit".

Seminare in Zeiten von Corona

Frau Helen Goebel (GUC) – Referentin des Efb-Fachkundelehrgangs (02. - 05.11.2020) – hier im NH Hotel Alexanderplatz. **Raumgröße: 156 m² für 12 Teilnehmer**

Foto: Tilla Kabir, GUT

Präsenz oder Online im Wechsel

Katharina Klug, GUT

Die letzten Fortbildungslehrgänge diesen Jahres werden wir wiederholt online durchführen. Nach den einschneidenden Regelungen nutzten wir diesen Weg, um unseren Kunden den Besuch von Seminaren und das Aufrechterhalten von Qualifikationen weiterhin zu ermöglichen. Die notwendige Technik ist überschaubar: PC oder Laptop, Webcam und Headset. Und die geeignete Software – „GoToMeeting“. Der Versand eines Links an jeden Teilnehmer sowie eines weiteren für die Unterlagen war die wesentliche Grundlage für die Organisation einer Online-Veranstaltung.

Welche Seminarform ist effektiver?

Unsere Teilnehmer haben sich schnell an den flexiblen Wechsel zwischen den Veranstaltungsformen gewöhnt. Auch deshalb, weil Online-Meetings Einzug in den Alltag sehr vieler Mitarbeiter gehalten haben.

Nicht immer ist „Online“ eine Frage der Technik. Für unsere 2-tägigen Seminare fiel es den Teilnehmern leichter, diese Variante der Seminare anzunehmen. Ist „Online“ also auch eine Frage der zeitlichen Dauer?

So haben wir festgestellt, dass unsere Fachkundelehrgänge, die über 4 Tage organisiert sind, bevorzugt in Präsenz gebucht werden. Die Online-Veranstaltung ist eben nicht nur ein anderer Kommunikationsweg, sondern es werden die Gespräche der Menschen untereinander dabei sehr vermisst. Die Ruhe, sich im Pausengespräch mit Kollegen aus dem ganzen Bundesgebiet fachlich auszutauschen - ein wichtiger Faktor, sich für eine Präsenz-Veranstaltung zu entscheiden. Diese wurden in Berliner Hotels mit maximalen Hygieneregeln durchgeführt. So konnten sich alle Teilnehmenden auf sichere Abstandsregeln (Foto oben) und umfangreiche Vorsichtsmaßnahmen verlassen, um sich konzentriert dem jeweiligen Vortrag zu widmen.

Online bedeutet auch Abstriche

Leider entfallen bei den Online-Seminaren die sehr informativen, wie abwechslungsreichen Exkursionen in Berliner und Brandenburger Firmen aus der themenbezogenen Branche. Der Besuch von Anlagen und Betriebsstätten im Arbeitsalltag ist stets eine hervorragende Abwechslung zu der sachlichen Themenvermittlung. Ein herzliches Dankeschön an alle beteiligten Firmen, die uns in unserer Arbeit dabei unterstützen.

Auf unsere Referenten ist Verlass

Ob vom heimischen Arbeitsplatz oder aus den Räumen der GUT, alles hat gut geklappt. Dafür ein herzliches Dankeschön an alle Referenten für Ihren zuverlässigen Einsatz und die damit verbundene Geduld beim flexiblen Wechsel.

Sehr gute Bewertungen

Nach fast einem Jahr mit den neuen Regelungen können wir sagen: wir haben die Situation gemeistert! Wir werden mit den gewonnenen Erfahrungen und kreativen Ideen in das neue Jahr starten, um unseren Kunden weiterhin einen umfangreichen Seminar-Service bieten zu können.

GUT-Seminare 2021 (Auswahl)

- **Weiterbildung/Umweltrecht für Efb-Sachverständige:** 07./08.01.
- **Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV / § 5 AbfAEV / § 9 AbfBeauftrV / § 4 DepV:** 16./17.02.; 14./15.04.; 22./23.06.; 21./22.09.; 26./27.10.; 23./24.11.
- **Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4, 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV:** 03.–06.05.; 08.–11.11.
- **Ergänzungslehrgang "Fachkunde für Abfallbeauftragte":** 07.05.; 12.11.
- **Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 22.–25.02.; 15.–18.11.
- **Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 13.04.; 28.10.
- **Abfallmanagement und Nachweisführung:** 25.03.; 07.12.
- **Inhouseschulungen** bieten wir zu allen o.g. und u.a. zu folgenden weiteren Themen an:
- Sachkundeschulung: Abfallwirtschaftliche Pflichten
- Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen
- Ausbildung interner Auditoren für UM-, QM- sowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

Weitere Informationen

Telefon	030 53339 - 100
Fax	30 53339 - 299
E-Mail	Katharina.Klug@gut.de
Internet	www.gut.de

GUT www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger	GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH Heidelberger Str. 64 a 12435 Berlin
Redaktion	GUT-Team
Layout	Antje Lehmann
Auflage	2.000 Exemplare
Papier	weiß holzfrei 80g, chlorfrei gebleicht